

Wenn diese E-Mail nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte [hier](#).

**Sehr geehrte Betreiberinnen und Betreiber!**

In Ergänzung zum Newsletter 14/2020 wird folgende Information zur Klarstellung und Beantwortung von Fragen zur Kindergartenpflicht übermittelt:

## **Verpflichtendes Kindergartenjahr ab 16. Mai 2020**

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat festgelegt, die einschränkenden Maßnahmen hinsichtlich des Besuches von Kindergärten und Kindergruppen mit 16.5.2020 zu beenden. Der Besuch von Kindergärten und Kindergruppen kann seit 16.5.2020 wieder ohne Einschränkungen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen stattfinden.

Der Wegfall der Einschränkungen hat auch Auswirkungen auf die Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr. Galten Kinder während der Maßnahmen automatisch als entschuldigt, müssen Eltern den Kindergarten oder die Kindergruppe nun über ein Fernbleiben ihres Kindes informieren. Gründe für das Fernbleiben von Kindern im verpflichtenden Kindergartenjahr können Krankheit, Urlaub oder auch der Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung sein.

Sollten Eltern die Sorge haben, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung eine Gefährdung für ihr Kind, für sich selbst oder für andere im Haushalt lebende Personen darstellt, kann das Fernbleiben von der Kinderbetreuungseinrichtung gerechtfertigt sein.

Sollten sich Eltern bei Ihnen melden, die Sorge vor einer Ansteckung haben, besprechen Sie bitte die Situation und auch, dass der Besuch des Kindes im letzten Kindergartenjahr eine wichtige Vorbereitung für den Übergang in die Schule ist und auch einen wichtigen sozialen Aspekt erfüllt.

In der Beilage übermitteln wir ein diesbezügliches Informationsblatt der Magistratsabteilung 11 – Kinder- und Jugendhilfe für Eltern, das Sie gegebenenfalls verwenden können.

Gruppe Recht  
Referat Kindertagesbetreuung  
Rüdengasse 11  
1030 Wien  
Telefon +43 1 4000 90739  
Fax +43 1 4000 99 90739  
post@ma11.wien.gv.at  
kinder.wien.gv.at

Wien, Mai 2020

Liebe Eltern! Liebe Obsorgeberechtigte!

Der Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hinsichtlich Maßnahmen aufgrund des Epidemiegesetzes in Bezug auf Kindergärten sowie Kindergruppen und die daraufhin ergangene Verordnung des Landeshauptmannes von Wien endet mit 15. Mai 2020.

Damit gelten die mit Erlass und Verordnung festgelegten Einschränkungen für Kindergärten und Kindergruppen seit 16. Mai 2020 nicht mehr. Alle Hygienemaßnahmen in Verbindung mit COVID-19 bleiben davon unberührt.

Dies bedeutet für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr, dass das Fernbleiben von Kindern nicht mehr mit dem Vorliegen von außergewöhnlichen Ereignissen gemäß § 3 Abs. 3 Wiener Frühförderungsgesetz gerechtfertigt werden kann.

Ab Montag, 18. Mai 2020 gilt für Ihr Kind somit wieder die Verpflichtung zum Besuch des Kindergartens beziehungsweise der Kindergruppe.

Sollten Sie Sorge haben, dass der Besuch des Kindergartens oder der Kindergruppe eine Gefährdung für Ihr Kind, für Sie selbst oder für andere im Haushalt lebende Personen darstellt, kann das Fernbleiben vom Kindergarten oder der Kindergruppe gerechtfertigt sein. Bitte setzen Sie sich aber jedenfalls mit Ihrem Kindergarten oder mit Ihrer Kindergruppe in Verbindung, um die Situation zu besprechen.

Bitte bedenken Sie, dass der Besuch des Kindes im letzten Kindergartenjahr eine wichtige Vorbereitung für den Übergang in die Schule ist und auch einen wichtigen sozialen Aspekt erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen  
Kinder- und Jugendhilfe  
Referat Kindertagesbetreuung

Wenn diese E-Mail nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte [hier](#).

## Sehr geehrte Betreiberinnen, sehr geehrter Betreiber!

### Beendigung der Einschränkungen hinsichtlich Kindergärten und Kindergruppen

Eine Verlängerung des Erlasses des BMSGPK hinsichtlich Maßnahmen aufgrund des Epidemiegesetzes in Bezug auf Kindergärten und und der daraufhin ergangenen Verordnung des Landeshauptmannes von Wien ist **nicht angedacht**.

Damit gelten die mit Erlass und Verordnung festgelegten Einschränkungen für Kindergärten und Kindergruppen ab 16. Mai 2020 nicht mehr. Alle anderen Maßnahmen in Verbindung mit COVID-19 bleiben davon unberührt.

Die neuen Empfehlungen des BMSGPK für Kindergärten sind jedenfalls zu beachten:  
[Schutzmaßnahmen in Kindergärten](#)

Dies bedeutet für Kinder im **verpflichtenden Kindergartenjahr**, dass das Fernbleiben von Kindern nicht mehr mit dem Vorliegen von außergewöhnlichen Ereignissen gemäß § 3 Abs. 3 Wiener Frühförderungsgesetz gerechtfertigt werden kann.

Für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr,

- die derzeit durch den Besuch des Kindergartens oder der Kindergruppe in ihrer Gesundheit gefährdet werden (z.B. bei chronischen Erkrankungen), oder
- die ihre (chronisch kranken) Erziehungsberechtigten gefährden würden

gilt bei Fernbleiben der Rechtfertigungsgrund "Erkrankung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten" sinngemäß.

Bitte informieren Sie die Erziehungsberechtigten!